

Die Strafanzeige



Begriffsbestimmung

- Anzeige = Bekanntmachung = Mitteilung;
- Mit einer Strafanzeige wird den Strafverfolgungsbehörden ein -
möglicherweise - strafrechtlich relevanter Tatbestand "angezeigt",
also bekanntgemacht;
- Strafverfolgungsbehörden = Polizei, Staatsanwaltschaft,
Amtsgerichte (siehe § 158 I StPO);
- Keine Formvorschrift (mündlich, schriftlich, fernmündlich etc.);

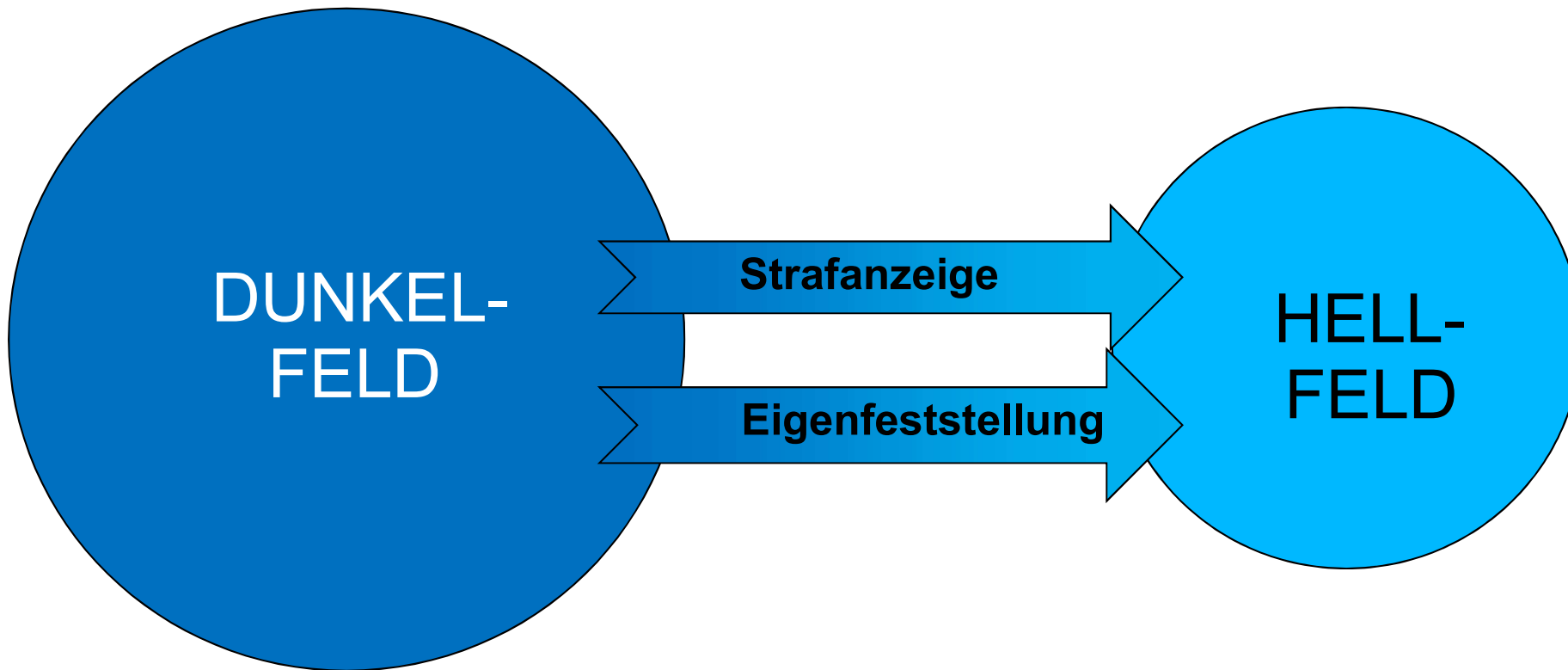


Begründet einen Verdacht

Anzeige von Amts wegen

- Ergebnis, der durch die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen vorgenommenen Prüfung eines Verdachts, der auf die Strafbarkeit eines Sachverhaltes und/oder die Täterschaft einer Person hinweist,
- Ergebnis eigener Beobachtungen und Feststellungen,

Strafanzeige



Vermisstenanzeige

- Mitteilung über das vermisst sein einer Person, ohne dass ein Straftatverdacht besteht (PDV 389)
- keine Straftat, kein Verdacht i.S. v. § 152 II StPO
- bei Kindern regelmäßig Straftatvermutung!
- gesonderte Methodik der Anzeigenaufnahme und Bearbeitung (ComVor Formular)

Todesermittlungsanzeige

Todesermittlungen (ToE)

Nichtnatürlicher Tod/ unbekannter Toter **ohne** Straftatverdacht;

Anzeigepflicht ggü. StA gem. § 159 StPO;

Beachte:

Bei konkretem Straftatverdacht (Mord, Totschlag, KV mit Todesfolge usw. Anzeige nach dem verletzten Straftatverdacht aufnehmen (lex specialis), nicht nach §159 StPO;

Pflicht zur Anzeigeerstattung

Bürger - keine generelle Anzeigepflicht

Ausnahme: § 138 StGB ,Nichtanzeige geplanter Verbrechen;

Polizeibeamter - innerdienstliche Kenntnisnahme

Anzeigepflicht dienstlich zur Kenntnis gelangter Straftaten (Legalitätsprinzip);

Bei Vorliegen vager Verdachtsgründe besteht eine Verdachtsaufklärungspflicht (prüfen, ob sich Verdachtsindizien zu einem Anfangsverdacht verdichten lassen oder sich nicht bestätigen);

Beachte:

Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)!

Pflicht zur Anzeigeerstattung

Polizeibeamter - außerdienstliche Kenntnisnahme

- keine uneingeschränkte Verpflichtung außerdienstlich und privat bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen,
- Anzeigepflicht, wenn nach Art und Schwere der Tat „die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berührt sind.“ (BGH, 1953)
- Verbrechen - ausnahmslos
- Vergehen - Einzelfallprüfung
- im Zweifelsfalle Strafanzeige erstatten!



Recht zur Anzeigeerstattung

Strafanzeige kann jeder Bürger erstatten;

- Alter oder Anzeigetüchtigkeit spielen keine Rolle (Kinder, Jugendliche, geistig Behinderte);
- Anzeigeerstattung setzt keine Prozessfähigkeit voraus;
- Anzeigender muss nicht in seinen Rechten verletzt sein;

Beispiele:

- Verletzte oder Geschädigte,
- Staatsanwaltschaft oder Polizei (Anzeige von Amts wegen),
- Behörden der öffentlichen Verwaltung,
- Täter (Selbstanzeige),
- jede beliebige unbeteiligte Person (Zeuge einer Handlung),

Recht zur Anzeigeerstattung

- Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei
 - der Staatsanwaltschaft,
 - den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und
 - den Amtsgerichtenmündlich oder schriftlich angebracht werden.

- Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Recht zur Anzeigeerstattung

Bestätigung der Anzeige auf Antrag (§ 158(1) StPO)

Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu

- Tatzeit,
- Tatort und
- angezeigter Tat enthalten.

Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.

Recht zur Anzeigeerstattung

- örtliche und sachliche Zuständigkeit spielt keine Rolle bei der Entgegennahme;
- Alle Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Strafanzeigen entgegen zu nehmen, zu prüfen und ggf. weiter zu leiten (örtliche/sachliche Zuständigkeit);

Motive des Anzeigenden

- Bestrafung des Täters angestrebt (Genugtuung, Sühne, ...),
- Anzeige ist Voraussetzung für das geltend machen von Versicherungsansprüchen (vertragsrechtliche Anzeigepflicht),
- Staatsbürgerliche Pflichterfüllung,
- Grundlage für Schadenersatzansprüche beim Täter,
- Rache, Neid, Eifersucht, Geltungsbedürfnis sowie Persönlichkeitsstörungen,

Erkennen der Motive ist Voraussetzung für richtige Beurteilung des Sachverhaltes !!!

Wahrheitspflicht

- Anzeigender ist Sonderfall des Zeugen,
- Anzeigender ist zur Wahrheit und Objektivität verpflichtet,
- § 164 StGB - falsche Verdächtigung,
- § 145 d StGB - Vortäuschen einer Straftat,
- § 263 StGB - Betrug,
- § 186 StGB - üble Nachrede,
- § 187 StGB - Verleumdung,
- ggf. Schadensersatzpflicht gemäß § 823 I BGB,
- bei Zweifeln an der Richtigkeit des dargestellten Sachverhaltes Strafanzeige aufnehmen,
- AE zu seiner Wahrheitspflicht und den Folgen der Nichtbeachtung schriftlich zu belehren,

Formen der Strafanzeige

- Mündlich
- Fernmündlich
- Schriftlich
- Zu Protokoll
- von Amts wegen

Mündliche Strafanzeige

- Anzeigenaufnahme als direktes Gespräch (Form der Zeugenvernehmung),
- Belehrungspflicht gem. StPO (Zeuge),
- Informationen erfassen, die Sofortlage i.S. der Gefahrenabwehr begründen,
- Entgegennahme der Information und notwendiges sofortiges Handeln vor Protokollieren und schriftlicher Anzeigenaufnahme,
- Beurkundungspflicht gem. § 158 (1) StPO durch Unterschrift des Anzeigenden,
- Protokollform wählen!

Fernmündliche Strafanzeige

- Personalien, Standort und Rückrufnummer erfragen
- Sachverhalt schildern lassen um über zweckmäßige und notwendige Maßnahmen entscheiden zu können
- Veranlassung von Sofortmaßnahmen prüfen
- Anrufer darauf hinweisen:
 - Tatort nicht betreten, nichts verändern, nichts anfassen
 - Sofern möglich Tatortsicherung übernehmen/veranlassen
 - Anwesende Zeugen zum Verbleib auffordern ggf. Personalien und Erreichbarkeiten notieren
 - Täter vorläufig festnehmen gem. § 127 (1) stopp
 - Eintreffen der Polizei abwarten und sich bemerkbar machen
- Problem: Identität des Anrufers kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden!

Schriftliche Strafanzeige

- wird vom Anzeigenden gefertigt (Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail),
- Authentizität feststellen (pseudonym),
- Identität nicht zweifelsfrei feststellbar,
- Keine Möglichkeit von Rückfragen,
- Vorladung als Zeuge prüfen wenn wichtige Informationen fehlen (Zeugenschaftliche Vernehmung),

Strafanzeige von Amts wegen

- eigene Feststellung oder Abwesenheit des Anzeigenden,
- Berichtsform wählen,
- Anzeigepflicht nach § 159 StPO (Unnatürlicher Tod)

Arten der Strafanzeige

- Offen
- Pseudonym
- Anonym
- Vertraulich
- Selbstanzeige
- Falschanzeige

Die Pseudonyme oder anonyme Strafanzeige

- ob eine Strafanzeige unter dem eigenen Namen, einem fremden Namen oder anonym erstattet wird ist bedeutungslos,
- anonyme Strafanzeigen, sind eher dem Denunziantentum zuzurechnen,
- manchmal bestehen nachvollziehbare Gründe dafür, dass jemand, der eine Anzeige erstattet, anonym bleiben will,
- Unabhängig von der Motivation prüfen dann die Behörden, ob der dargestellte Sachverhalt glaubhaft erscheint und eine Ermittlung rechtfertigt,

Grundsätze bei der Anzeigenaufnahme

- Hilfsbereites und bürgernahes Verhalten bei der Anzeigenaufnahme prägt das Bild von der Polizei in der Öffentlichkeit!
- Bürger hat ein Problem und erwartet Verständnis und Hilfe,
- Bürger hat Anspruch auf höfliche und respektvolle Behandlung,
- weder schlechte Erfahrungen noch Stress im Dienst rechtfertigen einen oberflächlichen oder herablassenden Umgang,
- Ehr- und Schamgefühl berücksichtigen,
- Rechte von Betroffenen wahren,
- ruhig und sicher auftreten, beruhigend einwirken, nicht provozieren lassen,
- Gleichheitsgrundsatz beachten,
- Einfluss auf Anzeigeverhalten der Bevölkerung!

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

1. Kurze Vorstellung

„Guten Tag Herr/Frau (Anrufer), mein Name ist PMA Das ist mein(e) Kollege(in) PMA(in)

Wir kommen von der (Polizeidienststelle) ...“

„Sie haben uns gerufen? Was können wir für Sie tun?“

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

2. Feststellung Identität und Dokumentation

- Personalpapiere aushändigen lassen
- Prüfung auf Gültigkeit (Datum/Behörde)
- Lichtbild prüfen (Übereinstimmung mit AE)
- Sichtprüfung auf Fälschungsmerkmale
- Anlassbezogen unauffällige Überprüfung von Person und Personalpapieren in Informationssystemen
- Personalien vollständig notieren, ggf. Kontrollfragen

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3. Kurze Sachverhaltsschilderung

„ Herr/Frau ..., bitte schildern Sie uns jetzt doch noch einmal warum Sie uns gerufen haben.“

- Prüfung des Sachverhaltes auf polizeiliche Relevanz bzw. Einordnung in das polizeiliche Aufgabenspektrum (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, zivilrechtliche Angelegenheit)
- Ggf. Belehrungspflichten, Veranlassung erster Sofortmaßnahmen, ...

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3. Belehrungspflichten

„Herr/Frau ..., nachdem, was sie mir soeben geschildert haben, sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Somit ergeben sich für Sie bestimmte Rechte und Pflichten. Der Gesetzgeber hat uns verpflichtet, Sie als Zeugen darauf hinzuweisen.“

Im Regelfall ist Anzeigender Zeuge.

Beachte Belehrungspflichten!

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3.1 Weigerungsrechte (Zeugnis- und Auskunftsverweigerung)

„Ich muss Sie darüber aufklären, dass Sie keine Angaben zur Sache machen müssen, wenn Sie mit dem Beschuldigten/Betroffenen verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

Weiterhin können Sie die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würde wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

Beachte §§ 52, 53, 53a StPO (ZV) und 55 StPO (AV)

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3.2 Ermahnung zur Wahrheit (§ 57 StPO)

„Wenn Sie Angaben zur Sache machen können, sind Sie gehalten die Wahrheit zu sagen, andernfalls könnten Sie sich ggf. strafbar machen.“

Der Zeuge ist vor der Vernehmung zur Wahrheit zur ermahnen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

Eine Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Aussage (gegenüber Polizei) ergibt sich hieraus nicht.

Jedoch können eigenständige Tatbestände verwirklicht werden. (§ 145d StGB Vortäuschen einer Straftat, § 164 StGB Falsche Verdächtigung, ggf. weitere)

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3.3 Frage nach "verstanden,,

„Haben Sie die Belehrung verstanden?“

Zeuge ist zu fragen, ob er die Belehrung verstanden hat bzw. ihr folgen konnte.

nicht verstandene Belehrung kann zu Beweisverwertungsverböten führen!

Ob der Zeuge der deutschen Sprache mächtig ist, sollte i.d.R. bereits vor Beginn der Belehrung geklärt werden/worden sein.

Gemeint ist daher vielmehr, ob der Zeuge der Belehrung geistig ("intelligent, reif...") und körperlich ("nüchtern, klar...") folgen konnte.

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

3.4 Frage zur Sache / bzw. Frage(n) stellen

"Können bzw. wollen Sie Angaben zur Sache machen?,"

Unter Verweis auf die Nähe zur Zeugenvernehmung ist darauf zu achten, dass der Zeuge (zunächst) die Gelegenheit bekommt einen zusammenhängenden Bericht zur Sache abzugeben. (§ 69 I StPO)

Anschließend können selbstverständlich auch dem Zeugen gezielt Fragen zur Sachverhaltsklärung gestellt werden! (§ 69 II S. 1 StPO)

Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern. (§69 II S.2 StPO)

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

4. Entgegennahme des angezeigten Sachverhaltes

§ 69 (1) StPO Vernehmung zur Sache

„Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.“

- freie Sachverhaltsschilderung (**kein Zwischenfragen!**)
- Prüfung auf Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr)
- Fertigen von Notizen (Fakten/Fragestellungen)

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

4. Entgegennahme des angezeigten Sachverhaltes

§ 69 (2) StPO Vernehmung zur Sache

„Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.“

- Fragen ggf. mit Antwort dokumentieren
- Beachte Suggestivfragen, besser offene als geschlossene Fragen
- Keinen Antwortdruck erzeugen

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

5. Dokumentation (Protokoll-oder Berichtsform)

5.1 Protokoll/Niederschrift

- Anzeigenerstatter persönlich anwesend ist und unterschreibt das Protokoll,
- „ICH-Form“ wählen,
- Ausdrucksweise des Anzeigenden beachten und protokollieren (kein Schönschreiben),
- Missverständliche Worte durch Nachfrage erklären lassen (Bedeutung für den Anzeigenden),
- ggf. wörtliche Wiedergabe der Aussage,
- Anzeigender kann auch diktieren,

Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

5. Dokumentation (Protokoll-oder Berichtsform)

5.2 Berichtsform

in allen anderen Fällen (Anzeigender nicht anwesend)

Dokumentation von Beginn und Ende der Anzeigenaufnahme,

ggf. automatischen Zeit eines Vorgangsbearbeitungssystems korrigieren, wenn diese nicht dem Zeitpunkt der Anzeigenentgegennahme entspricht

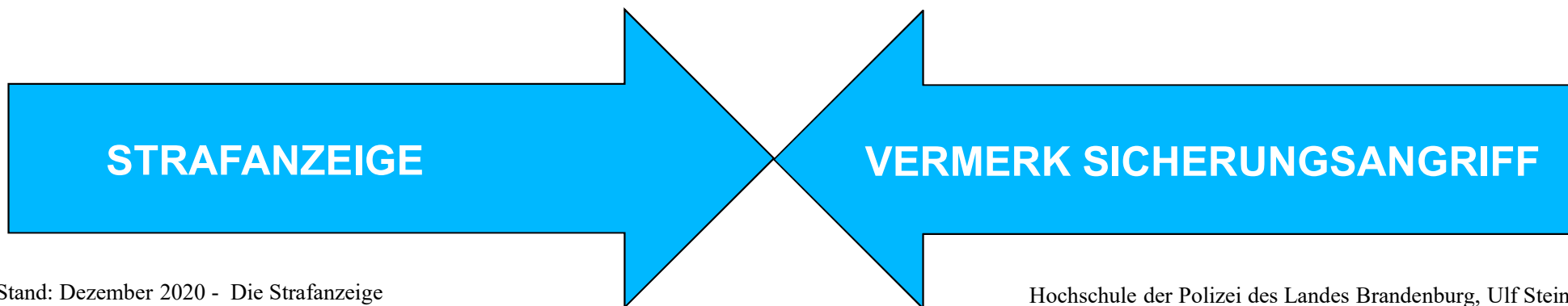
Vorgehen bei der Anzeigenaufnahme

6. Schlussgespräch

- Hinweis auf weiteren Verfahrensgang ggf. Mitwirkung
- Anwesenheit bei der Ereignisortuntersuchung
- Lichtbildvorlagen von Personen bzw. Gegenständen
- Teilnahme an Gegenüberstellungen
- Beschaffung von Vergleichsmaterial
- Mitwirkung Fertigung subjektives Portrait (Phantombild)
- Teilnahme an Rekonstruktionen/Untersuchungsexperiment
- ggf. Opferhilfe/ Opferschutz, Gewaltschutzgesetz usw.
- ...

Inhaltliche Anforderungen

- Bei der Anzeigenaufnahme handelt es sich um eine sachkundige lückenlose Protokollierung des angezeigten Sachverhaltes,
- Folglich fließen ausschließlich die Aussagen des Anzeigenerstatters hier in das Protokoll ein,
- Eigene Feststellungen und Wahrnehmungen sind nicht Inhalt der Strafanzeige, sie finden sich in separaten Vermerken wieder (bsw. Vermerk zum Sicherungsangriff o.ä.),



Inhaltliche Anforderungen

7. Inhalt des Anzeigeprotokolls (Aussagen des Anzeigenerstatters!!!)

- Ort, Tag und Zeit der Anzeigenerstattung
- Personalien des Anzeigenden (überprüft!)
- Darstellung des Handlungsablaufs mit Schilderung des gesamten Ereignisses und der Art und Weise der Tatbegehung (Vor- und Nachtatphase beachten!)
- Zeitliche Umstände des Sachverhalts
 - Feststellungszeit
 - Tatzeit/Tatzeitraum bzw. Anhaltspunkte, die eine Eingrenzung ermöglichen
- Örtliche Umstände des Sachverhalts
 - Genaue Beschreibung des Ereignisortes (ggf. Zeichnung/Skizze vom Tatort)
 - Beschreibung des Tatortes (Bedeutung, Bedingungen, Situation zur Tatzeit, Verschlusszustand, anwesende Personen, Zugangsberechtigungen, ...)

Inhaltliche Anforderungen

- Veränderungen am Tatort
 - (offensichtliche) Veränderungen am Ereignisort verursacht durch Tat/Täter,
 - Veränderungen verursacht durch Anzeigenden/ andere Personen nach Feststellung der Tat,
- Tatsächliche und mögliche Folgen (Schäden)
 - Materieller und ideeller Schaden,
 - Genaue Beschreibung von Diebesgut/Beute mit Wertangabe, Merkmalen zur Identifizierung,
 - Eigentumsnachweise, Kaufverträge, Belege, Abbildungen abfordern,
 - Öffentlichkeitswirksamkeit von Tat und Schäden,
- Hinweise auf vermutliche Täter und Verdächtige
 - Personenbeschreibung, Verhaltensauffälligkeiten,
 - Frage nach Möglichkeit der Wiedererkennung,
 - Beziehung zu Täter oder möglichen Verdächtigen,

Inhaltliche Anforderungen

- Hinweise auf mögliche Zeugen
 - Angaben zur Person, Erreichbarkeiten,
 - Angaben zu Umständen zu denen sie Aussagen machen können,
 - Beziehungen zu Anzeigenerstatter, Geschädigten, Tatort, Sachverhalt etc.
- Vom Anzeigenden veranlasste/durchgeführte Maßnahmen
 - Angaben zu informierten Personen
- Hinweise zu bekannten/vermuteten Ursachen und Bedingungen
- Strafantrag bei Antragsdelikten, sofern Anzeigenerstatter zugleich Antragsberechtigter ist
- Sonstige Wahrnehmungen oder Hinweise zum Ereignis, die der Aufklärung und Beweisführung dienen können
- Angaben zur Unterstützung von Fahndungsmaßnahmen
 - Personenbeschreibung, Bekleidung, Gegenstände im Besitz, Fahrzeuge, Fluchtrichtung, eventueller Aufenthalt, Kontaktpersonen

Inhaltliche Anforderungen

Wichtig

Eigentumsdelikt (Beute bzw. Diebesgut)

- genau beschreiben lassen (Wiedererkennung, Fahndung)
- Alter, Wert, Aussehen, Besonderheiten, Beschädigungen, erfolgte Reparaturen
- Eigentumsnachweise verlangen
- Bilder

Verletzungen

- Foto- bzw. Videodokumentation möglichst frühzeitig,
- Ärztliches Attest anfordern
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Dokumentation

Entscheidung ob Protokoll oder Bericht

Einstiegssatz Beispiel **Protokoll** (Vorschlag)

„Am 26.06.2016 um 13.00 Uhr erscheint der Geschädigte/Zeuge, Herr ... auf hiesiger Polizeidienststelle und zeigt nach erfolgter Belehrung als Zeuge folgenden Sachverhalt an:

Als ich am heutigen Morgen gegen sechs Uhr von der Nachtschicht nach Hause zurückkehrte, stellte ich folgendes fest. Die Wohnungseingangstür ...“

Dokumentation

Entscheidung ob Protokoll oder Bericht

Einstiegssatz Beispiel **Bericht** (Vorschlag)

„ Am 26.06.2016 um 13.00 Uhr erhielten die Beamten PMA ... und PMA(in) ... den Auftrag

Als die Beamten um 13.15 Uhr am Einsatzort eintrafen, stellten sie den Anrufer, Herrn ... fest.

Herr ... zeigte nach erfolgter Belehrung als Zeuge folgenden Sachverhalt an.

„Als er am heutigen Morgen gegen sechs Uhr von der Nachtschicht nach Hause zurückkehrte, stellte er folgendes fest. Die Wohnungseingangstür ...“

Sofortmaßnahmen

Prüfen, ob sind Sofortmaßnahmen erforderlich sind

- Allgemeine polizeiliche Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr)
 - Verhinderung/Begrenzung von Schäden/Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen
 - Warnmeldungen an die Bevölkerung
 - Schutz materieller Werte (Brände, Havarien)
 - Eigentumssicherung
 - Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung und Sicherheit

Sofortmaßnahmen

Kriminalistische Sofortmaßnahmen

- Sicherung des Ereignisortes (Erster Angriff) zur Erhaltung des Zustandes zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens
- Schützen von Spuren und Beweisgegenständen vor Veränderung, Vernichtung und Beseitigung
- Einsatz von Spezialisten und Sachverständigen
- Blutalkoholbestimmung
- Identitätsfeststellung und Befragung von Personen
- Festnahme eines Täters auf frischer Tat (Verhinderung der Flucht)
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Fahndungsmaßnahmen nach Personen und/oder Sachen
- Durchsuchungen zur Feststellung/Festnahme des Täters und von Beweismitteln
- Auswertung polizeilicher Informationssysteme

Antragsdelikte

- StGB unterscheidet zwischen **absoluten** und **relativen** Antragsdelikten
- **absolutes Antragsdelikt** liegt vor, wenn die Tat nur auf Antrag verfolgt wird (z.B. § 247 StGB Haus- und Familiendiebstahl)
- Aufnahme Strafantrag gem. § 158 II StPO (schriftlich bei Polizei)
- Antragsfrist gem. § 77b StGB ab Bekanntwerden drei Monate
- Antragsberechtigt sind "Verletzte" gem. §§ 77-77e StGB, Nr. 6 und 7 RiStBV
- Rücknahme möglich - Kosten trägt Antragsteller (§ 470 StPO)
- **relatives Antragsdelikt** liegt vor, wenn ein fehlender Strafantrag wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Tat kompensiert werden kann (z.B. § 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen)

Antragsdelikte

Absolutes Antragsdelikt

§ 247 StGB

Haus- und Familiendiebstahl

„Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so **wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.**“

Antragsdelikte

Absolute Antragsdelikte

Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB

Verleumdung gem. § 187 i.v.m. 194 StGB

Vereitelung der Zwangsvollstreckung gem. 288 StGB

üble Nachrede gem. § 186 i.v.m. 194 StGB

Beleidigung gem. § 185 i.v.m. 194 StGB

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. 189 i.v.m. 194 StGB

Pfandkehr gem. § 289 StGB

Haus- und Familiendiebstahl gem. 247 StGB

Unbefugter Gebrauch eines Kfz gem § 248b StPO

Antragsdelikte

Relatives Antragsdelikt

Besonderes öffentliches Interesse der Staatsanwaltschaft kompensiert ggf. fehlenden Strafantrag des Berechtigten!

§ 303c StGB Strafantrag

„In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Antragsdelikte

Relative Antragsdelikte (Auswahl)

- Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen gem. § 248 a StGB
- Hehlerei gem. § 259 StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr § 299 i.v.m 301 StGB
- Datenveränderung gem. § 303a i.v.m. 303 c StGB
- Sachbeschädigung gem. § 303 i.v.m. 303c StGB
- Computersabotage gem. § 303b i.v.m. 303c StGB

Antragsdelikte

Fehlender Strafantrag

- Strafverfolgungsvoraussetzung und keine Strafbarkeitsvoraussetzung,
- Strafantrag ist Bedingung, dass ein Strafverfahren gegen den Täter stattfinden darf,
- Prozesshindernis, Strafverfahren muss zwingend eingestellt werden,
- Staatsanwaltschaft darf ein Ermittlungsverfahren dennoch einleiten (§ 127 III StPO),
- Ziel ist Prüfung, welche verfolgbaren Straftaten begangen worden sind,
- Dient zur Beurteilung, ob darunter Antragsdelikte fallen,
- Der Staatsanwaltschaft ist allerdings, wenn ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt wird, die Anklageerhebung verwehrt,

Privatklagedelikte

- sowohl relative wie auch absolute Antragsdelikte,
- Katalog des § 374 Abs.1 StPO,
- Anzeige aufnehmen, StA entscheidet,
- bei öffentlichem Interesse kann StA ein EV einleiten,
- keine Privatklage gegen Jugendliche § 80 I JGG,
- öff. Klage gem. 376 StPO möglich, wenn öffentliches Interesse besteht,
- können vom Gericht verfolgt werden, ohne dass es einer Anrufung der StA bedarf,
- Vielzahl der Privatklagedelikte sind gleichzeitig Antragsdelikte ,
- Strafantrag aufnehmen,